

---

# SCHWEIZERISCHER TCHOUKBALL VERBAND (STBV)

## STATUTEN

23. Juni 2006

---

### Allgemeines

Im Zweifelsfalle gilt der französische Text als Grundlage.

In diesen Statuten beziehen sich die verwendeten Ausdrücke und Funktionen sowohl auf weibliche, als auch auf männliche Personen.

Der Ausdruck Verbandsmitglied wird in der Folge verwendet, um Klubs, Gruppierungen und Vereine zu umschreiben, die Mitglieder des STBV sind.

Der Ausdruck Mitglied wird in der Folge verwendet, um natürliche Personen, sowie Mitglieder des Exekutiv-Komitees, Ehrenmitglieder oder Klubmitglieder zu bezeichnen.

Unter dem Namen des Schweizerischen Tchoukball-Verbandes (Fédération Suisse de Tchoukball; gekürzt FSTB) wurde am 18. April 1971 eine Vereinigung unter der Obhut Herrn Dr. Hermann Brandt, dem Erfinder dieser neuen Sportart, gegründet.

## I. JURISTISCHE PERSON

Art. 1

Der SCHWEIZERISCHE TCHOUKBALL-VERBAND (STBV) ist eine Vereinigung im Sinne der Artikel 60 ff, ZGB, mit Sitz in Lausanne.

## II. ZIELE

Art. 2

1. Der STBV ist eine Dachorganisation. Er hat die Förderung des Tchoukballs mit erzieherischer Absicht zum Ziel.
2. Er pflegt den notwendigen Kontakt mit anderen Sportverbänden sowie mit den zuständigen Behörden und Institutionen.
3. Er repräsentiert seine Verbandsmitglieder gegenüber den Behörden und den nationalen sowie internationalen Fachgremien.

Art. 3

1. Der STBV sorgt dafür, dass die Charta des Tchoukballs, welche die Ethik und das Ideal dieses Sports definiert, eingehalten wird.
2. Er koordiniert die Aktivitäten und unterstützt seine Verbandsmitglieder bezüglich der Förderung des Tchoukballs als einen Sport für jedermann und als Wettkampfsport.
3. Er kümmert sich um die Ausbildung der Trainer, Betreuer und Schiedsrichter.
4. Er berät seine Verbandsmitglieder in Problemen bezüglich der Verwaltung und der Organisation.

5. Er funktioniert als Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern des STBV.

### III. VERBANDSMITGLIEDER

#### Zusammensetzung

##### Art. 4

Der STBV setzt sich aus Klubs, Gruppierungen und Vereine aus der ganzen Schweiz sowie aus grenznahen Regionen der Anrainerstaaten zusammen.

#### Beitrittsbedingungen

##### Art. 5

1. Aufgenommen werden können:
  - a) Die Klubs und Vereine, welche mit dem Ziel gegründet wurden, den Tchoukball im Sinne der Charta zu praktizieren und deren Statuten vom STBV anerkannt wurden, sowie konform mit dem Artikel 60 ff des ZGB sind.
  - b) Die Sport- und Turn- Gruppierungen, Vereine und Verbände, bei welchen der Tchoukball einen Teil ihrer Aktivitäten ausmacht.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Organisationen mit kommerzieller oder gewinnstrebiger Zielsetzung.

##### Art. 6

1. Beitrittsgesuche müssen dem amtierenden Präsidenten schriftlich zugestellt werden.
2. Diesen Gesuchen müssen die Statuten des Kandidaten, unterzeichnet von den zuständigen Personen beigelegt werden.
3. Das Exekutiv-Komitee unterbreitet die Beitrittsgesuche der Delegiertenversammlung des Verbandes, welche darüber entscheidet.
4. Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens bei der nächstfolgenden regulären Delegiertenversammlung erneut vorstellig gemacht werden.

##### Art. 7

Die Delegiertenversammlung kann Persönlichkeiten, welche dem STBV oder dem Tchoukball allgemein, spezielle Dienste erwiesen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

##### Art. 8

1. Die Verbandsmitglieder sind angehalten, den Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des Exekutiv-Komitees des STBV zu folgen, und diese Organe in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.
2. Die interne Selbständigkeit der Verbandsmitglieder ist garantiert.

##### Art. 9

1. Die Verbandsmitglieder, welche an internationalen Treffen teilnehmen, informieren das Exekutiv-Komitee im Voraus.

2. Jedes Verbandsmitglied ist selbständig im Hinblick auf das Organisieren interner Meisterschaften oder sportlicher Treffen auf freundschaftlicher Basis.

Art.10

Nur vom STBV anerkannte Mannschaften können die Schweiz offiziell an internationalen Meisterschaften im Ausland vertreten oder solche Meisterschaften in der Schweiz organisieren.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

1. Ein Verbandsmitglied kann aus dem STBV austreten, indem es das Exekutiv-Komitee sechs Monate vor Ablauf des Rechtsjahres schriftlich darüber informiert und unter der Bedingung, dass es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber vollumfänglich nachgekommen ist.
2. Auf Vorschlag des Exekutiv-Komitees kann die Delegiertenversammlung ein Verbandsmitglied ausschliessen, das sich eines schwerwiegenden Versäumnisses oder eines Verstosses gegen das Reglement des STBV, des Nichtbeachtens rechtlich gültiger Entscheidungen des STBV oder des Schiedsrichtertribunals, des Nichtnachkommens seiner finanziellen Verpflichtungen oder der Rufschädigung in Bezug auf Interessen und Ideen des Verbandes schuldig gemacht hat.
3. Bevor ein Verbandsmitglied ausgeschlossen werden kann, muss dieses von der Delegiertenversammlung angehört werden.
4. Die Berechtigung eines Verbandsmitgliedes wird hinfällig mit seinem Erlöschen als juristische Person.
5. Auf vorgängige Benachrichtigung des Exekutiv-Komitees kann die Versammlung ein Verbandsmitglied ausschliessen, welches die Bedingungen des Artikel 5 nicht mehr erfüllt.
6. Die austretenden Verbandsmitglieder haben weder ein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages noch auf einen Teil des Vermögens des STBV.

Anwendungsverfügung

Art. 12

Das Exekutiv-Komitee legt die Details der Anwendungsbedingungen fest, welche durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

## IV. ORGANE

### Art.13

Die Organe des STBV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Das Exekutiv-Komitee
- c) Die Präsidentenkonferenz

## V. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

### Zusammensetzung, Wirkungskreis, Kompetenzen

### Art. 14

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des STBV. Sie setzt sich aus den Delegierten der Verbandsmitglieder zusammen.
2. Sie hat folgenden Wirkungskreis:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichte sämtlicher Organe
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung ("Décharge") der Verwaltungsorgane
  - e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - f) Ernennung
    - des Präsidenten
    - des Exekutiv-Komitees
    - der Buchprüfer
  - g) Entscheidungen über Vorschläge des Exekutiv-Komitees und der Verbandsmitglieder
  - h) Entscheidungen betreffend Rekurse gegen die Beschlüsse des Exekutiv-Komitees
  - i) Beitritte und Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern
  - j) Festlegung des Stimmrechts
  - k) Annahme der Verfügung über die Anwendung des Stimmrechts
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m) Revision der Statuten
  - n) Auflösung des Verbandes
  - o) Bestimmung eines Kontrollorganes

### Entscheidungen

### Art. 15

1. Die Ernennungen erfolgen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.
2. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei mindestens zwei Drittel aller Verbandsmitglieder anwesend sein müssen.
3. Der Beschluss über die Auflösung des STBV bedarf eines Mehrs von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel aller Verbandsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Sofern in der unter Ziffer 2 und 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, muss innert dreissig Tagen eine neue, ausserordentliche Delegiertenversammlung

einberufen werden. Diese beschliesst mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln respektiv drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

5. In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
6. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen, sofern ihn zwei Verbandsmitglieder unterstützen.

#### Stimmrecht

##### Art. 16

1. Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen.
2. Die Mitglieder des Exekutiv-Komitees haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsmitglieder können durch zwei Delegierte vertreten werden.
5. Ein Delegierter kann nur ein Verbandsmitglied vertreten.

##### Art. 17

Auf Vorankündigung des Exekutiv-Komitees kann die Delegiertenversammlung einem Verbandsmitglied das Stimmrecht entziehen, falls dieses die Bedingungen des Artikel 16 nicht erfüllt.

##### Art. 18

Das Exekutiv-Komitee legt die Einzelheiten des Stimmrechts in den Anwendungsbedingungen fest, welche der Billigung der Delegiertenversammlung bedürfen.

#### Verfahrensweise

##### Art. 19

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im Normalfall hat die Delegiertenversammlung einmal im Jahr ihre Zusammenkunft.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet, oder im Falle dessen Verhinderung, von einem Vize-Präsidenten geführt. Das vorgesehene Datum für die Delegiertenversammlung muss zwei Monate im Voraus den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einberufung für die Versammlung muss mindestens drei Wochen im Voraus und zusammen mit dem Tagesprogramm zugestellt werden.
3. Die Jahresberichte, die abgeschlossene Jahresrechnung und das Budget werden den Verbandsmitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

4. Die Delegiertenversammlung kann nur Entscheidungen zu den Punkten treffen, die auf dem vorab zugestellten Tagesprogramm aufgeführt sind. Vorschläge von Verbandsmitgliedern welche sich an die Delegiertenversammlung richten, müssen dem Exekutiv-Komitee mindestens dreissig Tage vor der Zusammenkunft zugestellt werden.
5. Aussordrdentliche Delegiertenversammlungen finden unter folgenden Bedigungen statt:
  - Das Exekutiv-Komitee beurteilt es im Interesse des STBV als notwendig.
  - Mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder reichen eine schriftliche Anfrage ein, unter Beilage der zu behandelnden Traktanden.
6. Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beträgt drei Wochen.
7. Ueber die behandelten Themen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses muss über den Zustand und die Gültigkeit der getroffenen Entscheidungen auskunft geben. Das Protokoll muss vom Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben werden.

## **VI. DAS EXEKUTIV-KOMITEE**

### Zusammensetzung

#### Art. 20

1. Das Exekutiv-Komitee ist das ausführende Organ des STBV. Es setzt sich aus dem Präsidenten und weiteren 4 bis 7 Mitgliedern zusammen. Der Präsident und die anderen Mitglieder des Exekutiv-Komitees werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer einer zweijährigen Amtsperiode gewählt. Falls das Komitee es für nötig hält, kann es der Delegiertenversammlung auch vorschlagen, seine Zusammensetzung während seiner Amtsperiode zu ergänzen. Das Komitee nimmt die Aufteilung der Aufgaben selbst vor.
2. Am Ende jeder Amtsperiode müssen sowohl der Präsident, als auch die Mitglieder des Exekutiv-Komitees, welche das fünfte Amtsjahr vollendet haben, aus dem Komitee austreten. Die als Mitglied des Exekutiv-Komitees verbrachten Amtsjahre des Präsidenten, werden diesem nicht angerechnet.
3. Verlässt ein Mitglied des Exekutiv-Komitees vorzeitig sein Amt, wird an der nachfolgenden Delegiertenversammlung ein Nachfolger bestimmt.

### Anforderungen und Kompetenzen

#### Art. 21

Das Exekutiv-Komitee verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Festlegung der Strukturen des STBV.
- b) Abgrenzung der Aktivitäten und deren Zielsetzungen.
- c) Ernennung spezieller Kommissionen.
- d) Kontakt mit den angegliederten Vereinigungen.
- e) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- f) Entscheidungen über alle Anliegen, die nicht der Kompetenz eines anderen Ausführungsorgans unterliegen.
- g) Kontakt mit den Verbandsmitgliedern.

- h) Kontakt mit den Zivilbehörden und privaten Institutionen.
- i) Ernennung der Delegierten an die Internationale Tchoukball-Federation (FITB).

### Vorgehensweise und Entscheidungen

#### Art. 22

1. Das Exekutiv-Komitee wird durch den Präsidenten einberufen, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vize-Präsidenten. Auf begründetes Verlangen von mindestens drei Exekutiv-Komitee-Mitgliedern muss innerhalb von acht Tagen eine Sitzung einberufen werden.
2. Ein Protokoll der getroffenen Entscheidungen der Sitzungen des Exekutiv-Komitees muss geführt werden. Es muss vom Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben werden.
3. Die Versammlungen des Exekutiv-Komitees sind rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Entscheidungen werden aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen getroffen, bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid.
5. Eine Stimmabgabe per Aufruf oder eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

### Unterschriftsberechtigung

#### Art.23

1. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Mitglied des Exekutiv-Komitees. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten, kann ein Vize-Präsident stellvertretend unterzeichnen.
2. Das Exekutiv-Komitee kann auch weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung zuteilen.

### Aufgaben des Präsidenten

#### Art.24

1. Der Präsident ist der verantwortliche Administrator. Nebst der Aufsicht über die Geschäftstätigkeiten, steht er der Delegiertenversammlung und den Sitzungen des Exekutiv-Komitees vor.
2. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten, wird dieser durch die Vize-Präsidenten vertreten.
3. Handelt es sich um interne Angelegenheiten, so kann der Präsident sich durch ein Mitglied des Exekutiv-Komitees stellvertreten lassen.
4. Falls der Präsident seine Funktion vor Ablauf seiner Amtsperiode niederlegt, muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innert sechs Monaten für die Wahl eines neuen Präsidenten einberufen werden. Während dieser Zeit übernimmt der erste Vize-Präsident bzw. in dessen Verhinderungsfalle der zweite Vize-Präsident die Funktion des Präsidenten mit all seinen Kompetenzen.

### Spezialkommissionen

#### Art. 25

Das Exekutiv-Komitee kann spezielle Kommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen zur Behandlung ausserordentlicher Probleme einsetzen. Es legt deren Ziele, Arbeitsbereiche und Kompetenzen fest.

## VII. PRÄSIDENTENKONFERENZ

### Zusammenstellung und Anforderungen

Art. 26

1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Verbandsmitglieder des STBV oder ihrer Stellvertreter zusammen.  
Sie wird nach Bedarf einberufen.
2. Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Besprechung und Vorbereitung von wichtigen Geschäften zuhanden des Exekutiv-Komitees.

## VIII. BUCHPRÜFER

Art. 27

Die Prüfung der Konten wird im Rotationsverfahren zwei Verbandsmitgliedern anvertraut, die bei jeder Delegiertenversammlung bestimmt werden.

## IX. SCHIEDSGERICHTLICHE SPRECHUNG

Art. 28

Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern unterliegen der Rechtssprechung eines Schiedsgerichts. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Der Präsident oder sein Stellvertreter fungiert als Hauptschiedsrichter. Die Bestimmungen des schweizerischen Konkordates der Rechtssprechung kommen hierbei zur Anwendung.

## X. FINANZEN

Art. 29

1. Die Einnahmen des STBV setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Beiträge der Verbandsmitglieder
  - b) Gewinne aus Veranstaltungen
  - c) Verkauf von Publikationen oder Abzeichen
  - d) Subventionen
  - e) Schenkungen und andere Zuwendungen
  - f) allfällige weitere Einnahmen
2. Jedes angeschlossene Verbandsmitglied des STBV zahlt einen Beitrag.
3. Die Delegiertenversammlung legt die Höhe und Rechnungsgrundlage der Beiträge fest.
4. Das Exekutiv-Komitee ist bevollmächtigt Spezialfonds ins Leben zu rufen.

5. Der Kassier überwacht die Führung des gesamten Rechnungswesens.

Art. 29 bis

Für die Verbindlichkeiten des STBV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder bestehen nicht.

#### Vermögensverwendung bei Auflösung

Art. 30

Im Falle der Auflösung des STBV muss ein allfälliges Vermögen unter die Aufsicht des ITBV (FITB) gestellt werden, um zur Gründung eines anderen Schweizerischen Tchoukball Verband beizutragen.

Wird innert fünf Jahren kein neuer Verband gebildet, verbleibt das allfällige Vermögen im Besitz des Internationalen Verbands (FITB).

Art. 31

Diese neuen Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2004 und treten per sofort in Kraft.

**Schweizerischer Tchoukball-Verband**

Der Präsident  
Mathieu Carnal